



**SPD-Fraktion im Rat  
der Stadt Neustadt am Rübenberge**

**Fraktionsvorsitzender**  
Harald Baumann

Datum: 14.09.2023

**Herrn Bürgermeister Dominic Herbst, Stadt Neustadt a. Rbge**  
**An die Mitglieder des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.**

**Antrag:**

**Antrag der SPD-Fraktion für die Sitzung des SKS am 19.09.2023**

Der Schulausschuss beschließt die Beschlussvorlage 2022/267 „Raumprogramm für Ganztagsgrundschulen“ mit den in der Anlage 1 vorgeschlagenen Änderungen.

**Begründung:**

Eine Aufteilung eines gemeinsamen Raumes für Förderschullehrkräfte bzw. Schulsozialarbeit (Förderraum Inklusion) in zwei getrennte Räume ergibt keinen erhöhten Raumbedarf, ist aber aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen sowie Konzepte zwingend erforderlich.

Für Kunst- bzw. Werkunterricht sind aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Einrichtung (Werkbänke o.ä.) bzw. den damit verbundenen Platzbedarf zwei Räume vorzusehen, für den Werkraum ist ein zusätzlicher (verschießbarer) Maschinenraum vorzusehen.

Klassenräume können aufgrund ihrer Einrichtung nur in Ausnahmefällen für Nutzungen im Rahmen der Nachmittagsbetreuung (z.B. Hausaufgabenbetreuung) genutzt werden.

Eine Ganztagskoordination kann nicht als weitere (administrative) Aufgabe der Schulleitung aufgebürdet werden, sondern sollte durch einen eigenständigen Ganztagskoordinator vorgenommen werden. Für die Ausführung der anfallenden Aufgaben ist die Einrichtung eines eigenen Büros erforderlich.

Die Forderung nach einer Mindestgröße von 6m<sup>2</sup> pro Mitarbeiter/In für den Team-Raum (Raumtabelle Nr. 3 – Verwaltung - ) ergibt sich aus der Verpflichtung, die gesetzlichen Vorgaben an Raumgrößen nach der Arbeitsstättenregel ASR A1.2 (Raumabmessungen und Bewegungsflächen) zu erfüllen.

Auch die Forderung nach einem Ruheraum für Lehrkräfte dient der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Mutterschutzgesetzes bzw. der ASR A4.2 (Pausen- und Bereitschaftsräume).

Die Nutzungsmöglichkeiten von notwendigen Fluren (Flucht- oder Rettungswege) werden durch die Anforderungen des Brandschutzes an Barriere- bzw. Brandlastenfreiheit erheblich

eingeschränkt.

Für einen Putzmittelraum ist eine Mindestgröße von 4 m<sup>2</sup> vorgegeben.

Für 1.-Hilfe-Räume bzw. Krankenzimmer sind lt. ASR A4.3 (Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe) eine Mindestgröße von 20 m<sup>2</sup> vorgeschrieben.

Für die Nutzung eines barrierefreien WC s im Rahmen der Inklusion ist eine Ausstattung mit einer Dusch- und Pflegeliege erforderlich, der Raumbedarf eines solchen WC s liegt dann entsprechend DIN 18040-1 bei mind. 12 m<sup>2</sup>.

**Harald Baumann**  
**Fraktionssprecher SPD-Fraktion**